

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Witzin (Hebesatzsatzung Grundsteuer)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 15.05.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|---------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 210 v.H |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 420 v.H |

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Witzin, den 22.05.2025

H. Hüller
Bürgermeister

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Witzin wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung wird im Internet unter www.amt-ssl.de am 20.06.2025 bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.